

Letzter Termin der mündlichen Verhandlung: 18. 12. 2009

Besetzung: Buske – Ritz – Wiese

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 20.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht als Alleinerbe und Nachlassverwalter von H...R... einen Unterlassungsanspruch wegen einer Veröffentlichung im Nachwort zu einer Neuauflage des Romans "D...F..." geltend.

Im Verlag der Beklagten erscheint seit 1933 das Buch "D...F...". Im Sommer 2008 veröffentlichte die Beklagte eine Sonderausgabe des Romans, die mit einem Nachwort des Literaturwissenschaftlers Joseph Anton Kruse versehen ist. In diesem Nachwort heißt es:

Hat S... alles selbst erfunden? Gewiss gab es Anknüpfungspunkte, auf die im Roman, beispielsweise auf den erfolgreichen, zuerst 1875 erschienenen *Besuch im Karzer* von Ernst Eckstein, sogar ausdrücklich angespielt wird. Obendrein hat er am Beginn seiner literarischen Laufbahn mehrmals mit dem Leipziger Satiriker H...R... zusammengearbeitet, dessen erstes Filmdrehbuch zur *F...* von 1934 unter dem Titel *S...e...F...* ihm allerdings dann doch nicht gefiel, sodass sich ihre Wege trennten. Das zweite, bereits genannte Drehbuch für den überzeugenden Film von 1944 stammte dann von S... selbst. Nach dessen Tod machte R... in seiner Autobiographie von 1959 eigene Ideen und Anteile auch am Roman geltend, die ihm von der Familie, sprich vom Sohn A..., der als Schriftsteller bekannt wurde und zum Teil ebenfalls bei D... veröffentlicht hat, schließlich auch eingeräumt worden sind. Wie immer es sich verhalten haben mag: Die jeweiligen Nachlässe im Deutschen Literaturarchiv in Marbach für R... und im Heinrich-Heine-Institut in Düsseldorf für S... geben keinerlei

Anhaltspunkte dafür, dass H...S... nicht auch weiterhin als alleiniger Verfasser der F... gelten dürfte.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Nachwort gemäß Anlage B1, dort Seiten 205 bis 216 Bezug genommen.

Auf den Werkausgaben von "D...F..." ist jeweils der 1955 verstorbene Rechtsanwalt H...S... als Autor angegeben. H...R... verstarb 1969, seine Witwe W... R... war seine Alleinerbin. Im Testament der 2005 verstorbenen W... R... wurde der Kläger zu ihrem alleinigen Erben erklärt (Anlage K8, dort Blatt 4). Zunächst H...R... und nach dessen Tod seine Erben erhielten von der ersten Auflage des Romans "D...F..." bis heute die Hälfte der Autorenhonorare und die Hälfte der Autorenfreiexemplare.

Die Bekanntschaft zwischen H...R... und H...S... begann 1930, als sich S... mit der Bitte an R... wandte, ihn bei der Überarbeitung seiner Komödie „D...S...“ zu unterstützen. Die gemeinsam erarbeitete Fassung kam unter dem Titel „D...b...P...“ in einem Bühnenverlag unter Nennung von S... und R... als Autoren heraus.

Im Sommer 1931 trafen sich S... und R... am Starnberger See, um dort an neuen Projekten zu arbeiten. Dabei ging es u.a. um die Geschichte eines Mannes mittleren Alters, der sich als Schüler getarnt wieder auf die Schulbank begibt, um den Schulalltag aus dieser Rolle als humorvolles Abenteuer zu erleben. Die Einzelheiten dieses Projekts und der Zusammenarbeit sind zwischen den Parteien streitig.

In der Folgezeit korrespondierten H...S... und H...R... brieflich über den Fortgang ihrer Arbeiten. Für den Inhalt ihrer Korrespondenz wird auf die Zusammenfassungen der Briefe gemäß Anlagenkonvolut B8 Bezug genommen.

Es entstanden der Roman "D...F..." und ein Drehbuch zu dem später „S...e...F...“ benannten Film. Der konkrete zeitliche Ablauf deren Entstehung sowie die Beteiligungen H...R...s und H...S... an den Werken sind zwischen den Parteien streitig.

Im April 1933 wurde der Roman "D...F..." auf Initiative der Ehefrau von H...S... in der Zeitschrift „Mittag“ als Fortsetzungsroman veröffentlicht, nachdem zuvor verschiedene Verlage die Veröffentlichung unter Verweis darauf, dass es sich um eine Verulkung des Lehrerstandes bzw. dass es eine starke Lehrerparodie sei, abgelehnt hatten. Im August 1933 schloss H...S... mit der Industrie-Verlag und Druckerei AG, einer Rechtsvorgängerin der Beklagten, einen Verlagsvertrag, für dessen Inhalt auf die Anlage B4 Bezug genommen wird.

Am 30.10.1933 bzw. 1.11.1933 unterbreiteten H...R... und H...S... der cicero Film GmbH ein Vertragsangebot für den „Erwerb des Weltverfilmungsrechts an einem bereits erschienenen Werk“. In diesem Angebot heißt es u.a.:

Hierdurch machen wir – namens und in Vollmacht der Schriftsteller Dr. H...S... und H...R... – Ihnen ein Angebot (...)

§ 1 Das Werk

Das am im Jahre 1933 im Verlag von Industrie Verlag Düsseldorf erschienene Werk "D...F..." ist verfasst von mir/uns – von dem vorgenannten Schriftsteller – nach eigener Erfindung. (...)

§ 2 Übertragung der Rechte

Wir übertragen Ihnen - namens und in Vollmacht der Schriftsteller H...S... und [unleserlich] R... (...)

§ 4 Verfilmung

(...) Irgendeine Verpflichtung darüber, ob bzw. wie Sie den Film benennen und ob bzw. wie oder wo Sie meinen / unseren Namen erwähnen, übernehmen Sie nicht. Er muss angekündigt werden: Nach dem Roman "D...F..." von H...S.... Drehbuch von H...R... und R.A. St....

Für die weiteren Einzelheiten des Vertragsangebots wird auf dessen Kopie gemäß Anlage K4 Bezug genommen.

Das Titelblatt des Drehbuchs zu dem Film ist mit den Worten „S...e...F... Eine Filmkomödie von H...R... und R.A. St... Nach dem Roman 'Die F...' von S... Regie: R.A. St...“ beschrieben (Anlage B17). Der Ende 1933 gedrehte Film wurde im Februar 1934 uraufgeführt. Im Vorspann des Filmes wurde H...R... dann weder als Mitautor des Romans "D...F..." noch als Drehbuchautor genannt.

Einige Jahre später schrieb H...S... ein weiteres Drehbuch, aus dem im Jahr 1944 die bekannte Verfilmung unter dem Titel "D...F..." entstand.

Nach Kriegsende erschien der Roman "D...F..." vorübergehend im „Drei Eulen Verlag“. Im Oktober 1947 wandte sich H...S... schriftlich an den Verlag. In dem Schreiben heißt es u.a.:

In der Angelegenheit R... ist für mich eine peinliche Situation entstanden. Als ich, dem Vorschlag des D...-Verlages entsprechend, mich damit einverstanden erklärte, dass Ihr Verlag an die Stelle des Verlages D... in dem zwischen mir und D... geschlossenen Verlags-Vertrag über die „F...“ eintreten solle, war es für mich selbstverständlich, dass die Zession der Hälfte der Tantiemen an R... weiterhin in Kraft blieb und von Ihnen als der Rechtsnachfolger des D...-Verlages anerkannt und beachtet würde. (...) Als ich dann vor einigen Wochen mit R..., der mich besuchte, über die Neuauflage der „F...“ sprach, erfuhr ich zu meinem Erstaunen, dass er davon noch keine Kenntnis hatte, insbesondere auch seinen Tantiemenanteil nicht erhalten hat. (...) bitte Sie aber, nunmehr für die Zukunft bei weiteren Tantiemenabrechnungen die Zession R... zu beachten und ihm 50% der Tantiemen unmittelbar zu überweisen. (...)

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Kopie des Briefs Anlage K12 Bezug genommen.

In einem Beschluss des Kassationshofs im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben aus dem Oktober 1949 in einem Verfahren, in dem H...R... ein vom ihm verfasster Zeitschriftartikel über den jüdischen Witz zum Vorwurf gemacht wurde, heißt es über H...R...:

Der Betroffene war bis 1933 ein bekannter, ausgesprochen antifaschistisch eingestellter Schriftsteller. (...) Diese Haltung gab er auch nach der Machtergreifung nicht auf. Die Nationalsozialisten verboten seine Bücher, erklärten sein öffentliches Auftreten oder die Nennung seines Namens als unerwünscht oder verlangten eine jeweilige Erlaubnis. Die Kreisleitung Dresden bezeichnete ihn als einen Feind jeder nationalen Regung, der unerbittlich auszuschalten sei (...).

Für den weiteren Inhalt des Beschlusses wird auf die Anlage K10 Bezug genommen.

Im Dezember 1950 teilte der Sohn H...S...s H...R... die durch ihn erfolgte Genehmigung eines Zeitungsabdrucks der „F...“ mit und fügte einen Verrechnungsscheck über den Anteil H...R...s bei (Anlage K14).

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 13.5.1958 versicherte Dr. B...W..., dass sich R... im Sommer 1931 in Neusalz / Oder aufgehalten habe, um dort am Gymnasium zu hospitieren, damit er Studien für einen Roman betreiben konnte. Für den Inhalt der Erklärung wird auf die als Anlage K19 in Kopie vorgelegte eidesstattliche Erklärung Bezug genommen.

1959 erschien die Autobiographie „M...b...W...“ von H...R.... Hier schreibt R... zur Entstehungsgeschichte von "D...F..." u.a. auf S. 439 (Anlage K9 bzw. B5):

Noch bevor wir [sc. H...R... und H...S...] in Leoni landeten, stand für uns beide fest: es wird kein Stück geschrieben, sondern ein Film. Was dabei herauskam, wurde dann von mir "D...F..." betitelt. (...) Wir schrieben also nicht - wir entwarfen. Das dauerte etwa einen Monat. Dann brachte ichs zu Papier, H... fuhr nach München und diktierte das umfangreiche Exposé in einem Büro. Den Schluss hatte er, mit aller gebotenen Zurückhaltung übermütig werdend, allein konstruiert. (...) Darum bat ich meinen alten Freund A...v...T..., der jetzt als Landrat in Freystadt (Niederschlesien) amtierte, beim Direx eines in seinem Machtbereich liegenden Gymnasiums zu veranlassen, dass ich inkognito eine Zeitlang hospitieren dürfe. ... Der Direx zeigte sich äußerst entgegenkommend, instruierte die Lehrer (unter Verschweigung des wirklichen Sachverhalts), ich bekam im Hintergrund ein Bänkchen für mich, frischte Erinnerungen auf, lernte etliches hinzu und formte aus dem Exposé einen Roman, den ich daheim (anschließend an meinem Aufenthalt in dem Oderstädtchen) binnen drei Wochen zu Papier brachte. H..., dem ich plein pouvoir erteilt hatte, milderte allzu krasse Stellen, erfand einen netten Vorspann, ließ das Ganze vervielfältigen.

Nach dem Tod des Sohnes von H...S..., A... S..., wandte sich W... R... mit einem Schreiben vom 19.3.1980 an die Schwiegertochter von H...S..., I... S.... Dort heißt es:

Anlässlich einer auszufüllenden Meldekarte, auf der der Verwertungsgesellschaft Wort die Mitautorenschaft an Schriften gemeldet werden sollte, wurde ich aufmerksam auf die Tatsache, dass die Bibliothekstantiemen aus der „F...“ allein dem Hause S... zufließen. Entweder geschieht dies automatisch, da H...S... allein für dieses Buch zeichnet, oder aber Alex S... hat die „F...“ angemeldet ohne Hinweis auf die Mitautorenschaft von H...R.... Indes erinnere ich mich aus Gesprächen mit meinem

verstorbenen Mann, dass beide S...s es mit seinem Anteil an der „F“ sehr genau nahmen, ...

Ich bitte Sie deshalb herzlich, diese Angelegenheit gerade zu rücken und mir eine Bestätigung zu schicken, aus der hervorgeht, dass H.R. seit Erscheinen des Buches im Jahre 1933 als Miturheber an allen Einnahmen zu 50% beteiligt ist. (Anlage B6)

I... S... schrieb daraufhin an die Verwertungsgesellschaft Wort und teilte mit, dass H...R... bzw. seine Erben an den Einnahmen des Buches „D...F...“ als Miturheber zu 50% beteiligt seien (Anlage K5).

In verschiedenen Lexika (vgl. Anlagenkonvolut K16) wird H...R... als Autor des Romans "D...F..." genannt.

Im Literaturarchiv in Marbach befinden sich die Originale des Vertragsangebots für den Erwerb des Weltverfilmungsrechtes (Anlage K4), des Briefes I... S...s an die Verwertungsgesellschaft Wort (Anlage K5), des Beschlusses des Kassationshofes (Anlage K10) sowie der als Anlagenkonvolut K11 vorgelegten Publikationshinweise und eidesstattlichen Versicherung von Dr. W... (Anlage K19). Außerdem befindet sich dort eine weder datierte noch unterschriebene sogenannte eidesstattlichen Versicherung der ehemaligen Ehefrau von H...R.... Für den Inhalt der Erklärung wird auf deren Kopie gemäß Anlage K21 Bezug genommen.

Mit der Entstehungsgeschichte des Romans "D...F..." beschäftigt sich auch die als Anlage K26 vorgelegte H...R... Biographie, auf die sich die Parteien jeweils für ihre Standpunkte berufen.

Mit Schreiben vom 29.9.2008 ließ der Kläger die Beklagte durch seine Prozessbevollmächtigte in Bezug auf die streitgegenständliche Veröffentlichung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern, was die Beklagte jedoch ablehnte.

Der Kläger trägt vor, H...R... sei Miturheber des Romans "D...F...", er habe den hälftigen Teil des Buches verfasst, sei Ideengeber, Rechercheur und Autor des Romans. Im Sommer 1931 hätten H...S... und H...R... eine Fabel bzw. das mal

„D...F...“, mal "D...F..." genannte Konzept einer Geschichte entworfen, die bzw. das Grundlage sowohl des Romans als auch des Drehbuchs sei. Aus dieser Fabel habe H...R... das Exposé formuliert, welches in der Kanzlei von S... abgetippt worden sei. Obwohl S... und R... ursprünglich beabsichtigt hätten, mit der Geschichte die Grundlage für einen Film zu schaffen, hätten sie kein Drehbuch geschrieben. Auf Anregung von S... habe R... aus dem Exposé einen Roman verfasst. Hierzu habe R... Recherchen in Neusalz / Oder durchgeführt, anschließend habe er auf Basis des Exposés und seiner Recherchen nach Bitte S...s die erste Romanfassung formuliert, in die nahezu der gesamte Inhalt sowie weite sprachliche Teile des Exposés übernommen worden seien und zu der S... einige Einfälle beigesteuert habe. H...S... habe diese Romanfassung überarbeitet und einen Schlussteil hinzugefügt. Der Kläger trägt auch vor, dass trotz vieler Gemeinsamkeiten offensichtlich sei, dass das Exposé nur eine frühe Vorstufe der späteren Romanausgabe gewesen sei.

Lange nach Fertigstellung und nach Veröffentlichung des Romans sei das Drehbuch für den Film geschrieben worden. Im Herbst 1933 habe man eine Einigung über die Verfilmung des Stoffes erzielt. R... habe unter Mitwirkung von R... und St... das Drehbuch geschrieben, das eine grundlegende Abweichung von der Romanvorlage aufgewiesen habe, da nun die Romanfigur „Pf...“ nicht als neuer Schüler auf das Gymnasium gekommen, sondern in die Rolle seines Bruders Erich geschlüpft sei.

Der Kläger trägt weiter vor, es sei in den Jahren 1932 und 1933 ausgeschlossen gewesen, das Werk "D...F..." auch unter dem Namen H...R... zu veröffentlichen, nachdem 1931 öffentlich für die von H...R... geplante Hitler-Parodie „Mein Krampf“ geworben worden sei. Die politischen Schwierigkeiten seien der alleinige Grund dafür gewesen, dass "D...F..." ausschließlich unter dem Namen H...S... erschienen und der Verlagsvertrag nur von S... unterschrieben worden sei. Im Gegensatz zu R... habe S... keine Probleme mit den Nationalsozialisten gehabt. H...S... und H...R... hätten im Sommer 1932 folgende Abrede getroffen: Da die „F...“ unter dem Namen H...R... seinerzeit nicht unterzubringen gewesen sei, habe dieser zurückgezogen und sein

Manuskript an H...S... geschickt; die Tantiementeilung habe davon unberührt bleiben sollen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zu unterlassen

- a) durch die Passage

„Hat S... alles selbst erfunden? Gewiss gab es Anknüpfungspunkte, auf die im Roman, beispielsweise auf den erfolgreichen, zuerst 1875 erschienenen *Besuch im Karzer* von Ernst Eckstein, sogar ausdrücklich angespielt wird. Obendrein hat er am Beginn seiner literarischen Laufbahn mehrmals mit dem Leipziger Satiriker H...R... zusammengearbeitet, dessen erstes Filmdrehbuch zur *F...* von 1934 unter dem Titel *S...e...F...* ihm allerdings dann noch nicht gefiel, sodass sich ihre Wege trennten. Das zweite, bereits genannte Drehbuch für den überzeugenden Film von 1944 stammte dann von S... selbst. Nach dessen Tod machte R... in seiner Autobiografie von 1959 eigene Ideen und Anteile auch am Roman geltend, die ihm von der Familie, sprich vom Sohn A..., der als Schriftsteller bekannt wurde und zum Teil ebenfalls bei D... veröffentlicht hat, schließlich auch eingeräumt worden sind. Wie immer es sich verhalten haben mag: Die jeweiligen Nachlässe im Deutschen Literaturarchiv in Marbach für R... und Heinrich-Heine-Institut in Düsseldorf für S... geben keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass H...S... nicht auch weiterhin als alleiniger Verfasser der *F...* gelten dürfe.“

den Eindruck zu erwecken,

H...R... sei nicht Mit-Autor des Buchs "D...F...";

hilfsweise,

- b) zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

„Die (...) Nachlässe im Deutschen Literaturarchiv in Marbach für R... (...) geben keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass H...S... nicht auch weiterhin als alleiniger Verfasser der *F...* gelten dürfe.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger Rechtsnachfolger von H...R... sei.

Die Beklagte trägt vor, S... und R... hätten offenbar Ende 1931 die Arbeit an einem Drehbuch mit dem Titel „S...e...F...“ begonnen. Parallel hierzu habe H...S... mit Wissen des H...R... den Roman "D...F..." verfasst. Mehr als eine Anregung scheine das mit R... verfasste Drehbuch für den Roman nicht gewesen zu sein. Im Sommer 1931 hätten S... und R... am Starnberger See an etlichen Stoffen – teils gemeinsam, teil getrennt – gearbeitet. Die später veröffentlichte Fassung der *F...* stamme von H...S... allein. H...R... habe allenfalls diese Endfassung kritisch gelesen und mündliche Anregungen dazu gegeben. 1932 habe sich S... dann ohne jede Mitarbeit von R... an das Verfassen des Romans "D...F..." gemacht. Sowohl das Exposé als auch der Roman stammten allein von H...S....

H...S... habe R... lediglich aufgrund der ursprünglichen Zusammenarbeit, die S... wohl als eine Art Initialzündung für den eigenen Erfolg angesehen habe, einen Anteil an den Einnahmen aus dem Roman gewähren wollen.

Die Beklagte bestreitet unter Verweis auf ein Schreiben R...s an S..., in dem er mitteilte, er habe für die Unterbringung des Filmstoffs um Hilfe vom Propagandaministerium gebeten, die ihm zugesagt worden sei, dass R... bei den Nationalsozialisten in Ungnade gefallen sei.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 3.7.2009 und 18.12.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist sowohl im Haupt- (dazu unter 2.) als auch im Hilfsantrag (dazu unter 3.) unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu; sie folgen insbesondere nicht aus §§ 97 Abs.1, 13 Satz 1, 28, 30 UrhG.

1. Der Kläger ist allerdings aktivlegitimiert. Nach den §§ 97 Abs. 1, 13 Satz 1, 28, 30 UrhG kann der Rechtsnachfolger des Urhebers von jedem, der die Urheberschaft des Urhebers bestreitet, Unterlassung verlangen. Der Kläger ist aufgrund der testamentarischen Verfügung der Witwe H...R...s, die ihrerseits als Ehefrau gesetzliche Alleinerbin des vorverstorbenen H...R... war, deren Alleinerbe und deren Gesamtrechtsnachfolger nach § 1922 Abs. 1 BGB geworden. Dies ergibt sich aus dem als Anlage K 23 in Kopie vorgelegten

Testament des Albert Johannes („Hans“) R... im Zusammenhang mit der als Anlage K8 vorgelegten Kopie des Testaments von W... R....

2. Es kann jedoch nicht zugrunde gelegt werden, dass der im Hauptantrag beanstandete Eindruck, H...R... sei nicht Miturheber an dem Roman "D...F...", unwahr ist.

Miturheberschaft setzt eine persönliche geistige Leistung mehrerer voraus, die in gewolltem Zusammenwirken bei der Werkschöpfung zur Schaffung eines einheitlichen Werkes geführt hat (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage, § 8 Rz. 2). Keinen schöpferischen Beitrag leistet, da Ideen als solche urheberrechtlich nicht schutzfähig sind, der Werkanreger oder Ideengeber, der dem Urheber lediglich Ideen oder Anregungen zu einem Werk gibt (BGH GRUR 1995, 47, 48 – Rosaroter Elefant), indem er beispielsweise eine gemeinfreie Fabel erzählt, auf eine geschichtliche Begebenheit hinweist oder ein tatsächliches Erlebnis berichtet (Wandtke/Bullinger, a.a.O., Rz 5).

Nach § 10 Abs.1 UrhG ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass derjenige als Urheber des Werkes anzusehen ist, der auf den Verfielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet ist. Diese Vermutung des § 10 UrhG gilt nur zugunsten der Urheberschaft von Hans S..., da er als Autor auf den Ausgaben des Romans "D...F..." genannt ist. Es wird danach vermutet, dass H...S... Urheber des Werks ist. Wer nun behauptet, Miturheber eines Werks zu sein, bei dem ein anderer als Alleinurheber genannt ist, der ist für diese Behauptung beweispflichtig (vgl. Loewenheim in Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage, § 10 Rz. 2).

Dem Kläger ist es nicht gelungen, den erforderlichen vollen Beweis der Miturheberschaft H...R... an dem Roman "D...F..." zu erbringen. Die Kammer vermochte sich nicht die erforderliche Überzeugung von der Wahrheit der Behauptung des Klägers, H...R... sei Miturheber des Werkes, zu verschaffen. Ein bloßes Glauben, Wähnen, Fürwahrscheinlichhalten berechtigt nicht zur Bejahung des streitigen Tatbestandsmerkmals. Sowohl hinsichtlich der einzelnen vom Kläger vorgetragenen Indizien als auch bei einer Gesamtschau

verbleiben Zweifel, die angesichts der Beweislastverteilung zu Lasten des Klägers gehen.

a) Hinsichtlich der Entstehung des Romans "D...F..." vermag die Kammer lediglich als unstreitig zugrunde zu legen, dass H...S... und H...R... im Sommer 1931 am Starnberger See zusammengetroffen sind, um an verschiedenen Projekten zu arbeiten, u.a. an einer Geschichte eines Mannes mittleren Alters, der sich als Schüler getarnt wieder auf die Schulbank begibt, um den Schulalltag aus dieser Rolle als humorvolles Abenteuer zu erleben. In welcher Form dabei eine Zusammenarbeit erfolgt ist und zu welchem Ergebnis sie führte, ist nach dem Vortrag der Parteien nicht mit Gewissheit festzustellen. Dies ist insbesondere in dem Umstand begründet, dass sowohl ein Drehbuch mit dem späteren Titel „S...e...F...“ entstanden ist als auch der Roman "D...F...", ohne dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, wie die Werke – inhaltlich und zeitlich – zusammenhängen. Die Parteien tragen diesbezüglich widersprüchlich vor. Während der Kläger behauptet, S... und R... hätten im Sommer 1931 das mal „D...F...“, mal "D...F..." genannte Konzept der Geschichte eines Mannes mittleren Alters, der sich als Schüler getarnt wieder auf die Schulbank begibt, entworfen, woraus R... ein Exposé formuliert und dann auf Anregung von S... einen Roman, das Drehbuch sei erst nach Fertigstellung des Romans entstanden, behauptet die Beklagte, die später veröffentlichte Fassung von "D...F..." stamme von S... allein, R... habe lediglich mündliche Anregungen gegeben, 1932 habe S... ohne jede Mitarbeit von R... den Roman verfasst, 1931 sei an dem Drehbuch zu „S...e...F...“ gearbeitet worden. Die von der Beklagten als Anlagen B 10 bis B 15 bzw. in Abschrift vom Kläger als Anlage K 41 vorgelegten Briefen sind nicht geeignet, den einen oder anderen Vortrag zu belegen. Aus ihnen ergibt sich weder eindeutig, von welchen Arbeiten dort die Rede ist noch welchen Anteil S... und R... an der Arbeit jeweils haben. Die Aussage S...s „Dafür habe ich heute auf einem einsamen Spaziergang die Idee zu unserem zweiten Tonfilm bekommen: „D...F...“ (Ein Pennäler der seine ganze Penne auf den Kopf stellt. R. ist begeistert. Morgen gehen wir ran.“ könnte dafür sprechen, dass S... und R... gemeinsam an dem Drehbuch zu dem späteren Film „S...e...F...“ gearbeitet haben, während die Aussage „Heute Nachmittag notiere ich den Flegel. Ich werde die Zügel fester in der Hand

halten. Die Sache wird wahnsinnig komisch. Wenn ich daran arbeite, muss ich selbst laut lachen.“ auch dahin gehend verstanden werden kann, S... habe allein daran gearbeitet; wobei gleichzeitig ein Beitrag R...s ebenfalls möglich erscheint, wenn es heißt: „Und den Flegel will R. ... sofort gleichzeitig an die Ufa und an R... schicken“. Woran R... und S... konkret gearbeitet haben und wer welchen Beitrag zu welchem Werk geleistet hat, bleibt letztlich unklar. Die Briefausschnitte deuten jedoch eher darauf hin, dass an einem Drehbuch gearbeitet wurde als an einem Roman. Jedenfalls lassen die vorgelegten Briefausschnitte nicht den zwingenden Schluss zu, R... und S... hätten zu der Zeit gemeinsam an dem Roman "D...F..." gearbeitet.

Gleiches gilt in Bezug auf die als Anlage B 8 zusammengefassten Briefe zwischen H...S... und H...R.... Ihnen lässt sich zwar entnehmen, dass S... und R... über ein Werk, das sie „Flegel“ nannten, korrespondierten. Ob es sich dabei um ein Drehbuch oder um einen Roman handelte, wer welche Leistung einbrachte, kann jedoch nicht sicher festgestellt werden. Dem Kläger ist zuzugestehen, dass eine für ihn günstige Deutung möglich ist. So kann insbesondere die Zusammenfassung eines Briefes vom 28.8.1931, R... solle Roman-Version versuchen, mit der Aussage in einem Brief R...s an S... „Ich überlasse Dir vertrauensvoll die definitive Lösung“ in dem Sinn verstanden werden, dass R... zumindest einen Entwurf des Romans verfasste und S... dessen Endfassung. Es ist aber auch ein anderes Verständnis dahingehend denkbar, dass R... Ideen für einen Roman beisteuerte, dessen konkrete Ausgestaltung letztlich aber S... oblag. Dafür könnte insbesondere die Aussage R...s „Wann zeigst Du mir den Schluss?“ sprechen. Da Ideen als solche jedoch urheberrechtlich nicht geschützt sind und der reine Ideengeber nicht als Miturheber anzusehen ist, kann H...R... nach diesem Verständnis nicht als Mitautor angesehen werden.

Den Anträgen des Klägers, die Vorlage der in der Anlage B8 genannten Briefe gemäß §§ 428, 412 ZPO anzuordnen, war nicht nachzugehen. Der Kläger beantragt die Vorlage der Urkunden jeweils zum Beweis der Tatsache, dass sich in den Briefen die von ihm zitierten Passagen befinden. Diese Tatsache ist

jedoch zwischen den Parteien nicht streitig, da sich die zitierten Passagen bereits aus der Zusammenfassung Anlage B8 ergeben.

b) Unabhängig von der Frage nach der konkreten Entstehungsgeschichte des Romans spricht insbesondere für die Position des Klägers die Tatsache, dass H...R... bzw. seine Erben bis heute an den Tantiemenzahlungen aus dem Roman "D...F..." beteiligt werden und die Hälfte der Autorenfreiexemplare erhalten. Auch dieser Umstand lässt jedoch nicht zwingend auf eine Miturheberschaft R...s schließen. Es kommen auch andere, ebenfalls nicht fernliegende Erklärungsansätze in Betracht. Wie oben dargestellt ist nach dem Vortrag der Parteien das Verhältnis zwischen dem „D...F...“ genannten Drehbuch und dem Roman "D...F..." nicht hinreichend geklärt. Es ist durchaus möglich, dass H...S... und H...R... gemeinsam an der Grundidee zu dem Drehbuch gearbeitet haben, die S... sodann für den Roman weiterentwickelte. Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer die alternative Begründung der Beklagten, dass H...S... H...R... aus Dankbarkeit für mögliche Ideen Anregungen zu dem Roman "D...F..." an den Tantiemen und Autorenfreiexemplaren habe beteiligen wollen, jedenfalls nicht auszuschließen. Der vom Kläger als Beweis für eine Miturheberschaft H...R...s angeführte Brief von H...S... vom 23.10.1947 an den Drei Eulen Verlag (Anlage K 12), in dem er es für ihn „juristisch und kaufmännisch“ als selbstverständlich bezeichnete, dass „die Zession der Hälfte der Tantiemen an R... weiterhin in Kraft“ bleibe und er die Bitte vortrug, „nunmehr für die Zukunft bei weiteren Tantiemenabrechnungen die Zession R... zu beachten“, kann auch in dem Sinne verstanden werden, dass S... die ihm als Urheber allein zustehenden Ansprüche hälftig gemäß § 398 BGB abtrat und gerade nicht als Beweis dafür, dass die Beklagte mit Auszahlung der Tantieme die Miturheberschaft R... anerkennen wollte. Im Gegenteil lässt sich argumentieren, dass es einer Zession der Ansprüche nicht bedurft hätte, wenn R... als Miturheber ein eigener Anspruch zugestanden hätte. Dies gilt umso mehr, als H...S... Jurist war und dementsprechend davon ausgegangen werden kann, dass ihm die rechtliche Notwendigkeit und Bedeutung einer Zession bekannt gewesen sind. Entsprechend kommt den Schreiben A... S...s an H...R... (Anlage K 13, K 14) eine geringe Indizwirkung zu. Sie belegen lediglich, dass die Familie S... H...R... in Fragen der „F...“ informieren und einbeziehen

wollte. Dies kann aber auch aus dem bereits aufgezeigten Grund geschehen sein, dass H...S... seinen Erfolg mit dem Roman auf eine gemeinsame Vorarbeit an einem Drehbuch mit der gleichen, möglicherweise von H...R... entwickelten Grundidee zurückführte.

Die Deutung, wonach H...S... als alleiniger Urheber anzusehen ist, wird entscheidend gestützt durch den von H...S... allein unterzeichneten Verlagsvertrag vom 2.8.1933 (Anlage B 4). Der Kläger trägt diesbezüglich zwar vor, er habe aus politischen Gründen zum damaligen Zeitpunkt nicht am Vertragsschluss beteiligt werden können. Dieses Vorbringen wird auch durch den Beschluss des Kassationshofes im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben vom 24.10.1949 gestützt, in dem es heißt, die Nennung des Namens H...R... sei von den Nationalsozialisten als unerwünscht erklärt worden (Anlage K 10), substantiiert. Aus dem Beschluss geht jedoch nicht hervor, ob diese Haltung bereits ab 1933 bestand. Außerdem steht der Annahme des Klägers der Umstand entgegen, dass R... im Juni 1933 an S... geschrieben hat, er habe ein Exposé vom Flegel der „Spitzenorganisation“ vorgelegt (vgl. Anlage B8). Gegen die Aussage, R... sei im August 1933 bei den Nationalsozialisten bereits so in Ungnade gefallen gewesen, dass er nicht einmal einen internen Verlagsvertrag, in dem beispielsweise nicht etwa die Nennung der Autoren auf dem Buch geregelt worden ist, mitunterzeichnen konnte, spricht nicht zuletzt eine Begebenheit, die sich aus der vom Kläger als Anlage K26 eingereichten H...R... Biografie ergibt. Danach schrieb R... im Sommer 1933 an S..., dass er nach Eingriffen durch die Zensur das Drehbuch zu dem Film „S...e...F...“ umgeschrieben habe und die Figur „Pf...“ am Ende des Films über den „Typ des Tatmenschen“ spreche, so dass es „ebenso auf Mussolini oder auf Hitler oder schlechthin auf Heutiges“ zutrefte. Pf... halte „eine weltanschauliche große, eine zündende und das Innerste des Tatmenschentum und Führergedankens aufreißende Rede“. Daneben betont R... seine privaten Kontakte zum Zensor. Dieser, von ihm selbst eingereichten Darstellung ist der Kläger nicht entgegengetreten.

Ein weiteres Argument gegen den Vortrag des Klägers, R... habe aus politischen Gründen den Verlagsvertrag nicht mitunterzeichnen können, ergibt

sich aus dem Angebot für den Erwerb des Weltverfilmungsrechts vom 30.10. bzw. 1.11.1933 (Anlage K 4). H...R... wird in diesem Angebot nicht nur namentlich erwähnt, er unterzeichnete auch das Angebot, welches nach dem Vortrag der Parteien zum Abschluss des entsprechenden Vertrags führte (die Parteien sprechen bereits in Bezug auf die Anlage K4 vom Vertrag). Es ist nicht plausibel, dass R... zwar Anfang November 1933, nicht aber im August 1933 am Vertragsschluss teilhaben konnte. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass sich in dieser Zeit die politischen Verhältnisse oder die Stellung R... verändert haben könnten. Im Übrigen lässt sich gegen die Darstellung des Klägers, H...R... habe allein wegen der politischen Verhältnisse nicht als Autor genannt werden können, anführen, dass dieser auch nach Beendigung der Diktatur durch die Nationalsozialisten keine Bestrebungen anstellte, ebenfalls als Autor auf den jeweiligen Ausgaben des Romans "D...F..." genannt zu werden.

Demgegenüber lässt der Wortlaut des Vertragsanbot zum Erwerb des Weltverfilmungsrechts nicht zwingend auf eine Miturheberschaft R...s an dem Roman "D...F..." schließen. Zwar legt der einleitende Satz des Vertrags diese Interpretation zunächst nahe, wenn als vertrags anbietende Schriftsteller Dr. H...S... und H...R... genannt werden. Bei einer Gesamtbetrachtung des Vertrags können mit Schriftsteller an dieser Stelle aber auch einerseits der Romanautor und andererseits der Drehbuchautor gemeint sein. Denn zum einem wird auf den Roman "D...F..." unter „§ 1. Das Werk“ näher eingegangen, und anders als in dem einleitenden Satz ist der Standardvordruck bei der Frage der Verfasser hier nicht angepasst worden, so dass keine eindeutige Antwort auf die Urheber des Werks gegeben wird. Zum anderen ist in „§ 4. Verfilmung“ ausgeführt, dass der Film mit den Worten „Nach dem Roman ‘Die F...` von H...S.... Drehbuch von H...R... und R.A. St...“ angekündigt werden solle. Dieses deutet darauf hin, dass S... und R... selbst zwischen dem Roman und dem Drehbuch differenziert haben und gerade nicht davon ausgegangen sind, dass R... Miturheber des Romans gewesen ist.

Auch der weitere Vortrag des Klägers ist nicht geeignet, eine Miturheberschaft von H...R... an dem Roman "D...F..." zu beweisen.

Dem als Anlage K 5 vorgelegten Schreiben der Schwiegertochter H...S...s vom 23.4.1980 an die VG Wort kommt bereit angesichts des zeitlichen und persönlichen Abstands zum Schaffen des Werks kaum eine Bedeutung zu. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dieser Brief nicht aus eigenem Antrieb frei formuliert wurde, sondern eine Reaktion auf einen Brief von W... R... ist. So findet sich dort insbesondere die Formulierung, dass H...R... „als Miturheber“ zu 50 % beteiligt sei (Anlage B6). Eben diese Formulierung wird in dem Schreiben I... S...s an die VG Wort aufgegriffen, so dass der Bezeichnung H...R... als „Miturheber“ keine bewusste Verwendung unterstellt werden kann.

Bereits angesichts des zeitlichen Abstands zur Schaffung des Werks "D...F..." kommt auch der in Kopie als Anlage K 19 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von Dr. B...W... allenfalls eine eingeschränkte Beweisbedeutung zu. Neben der Tatsache, dass diese Erklärung erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung des Romans erfolgte, ist zu berücksichtigen, dass Dr. W... selbst über keine eigenen Wahrnehmungen bezüglich der Erstellung des Romans verfügte, sondern insoweit nur auf den Angaben H...R...s vertraute. Aus der Erklärung geht auch nicht hervor, ob es sich bei der Aussage, der Roman sei von R... als "D...F..." betitelt worden und seit etwa 1933 im D...-Verlag erschienen, tatsächlich um eine eigene Wahrnehmung oder nicht vielmehr um eine Schlussfolgerung handelte. Dr. W... erklärte zwar auch, er habe R...s mündliche Berichte später in Buchform wiedererkannt. Dies ließe sich aber nicht nur mit einer Miturheberschaft H...R...s, sondern auch dadurch erklären, dass H...S... H...R...s möglicherweise für ein gemeinsames Drehbuch gesammelten Erfahrungen und Erlebnisse teilweise in seinen Roman übernommen hat, ohne dass daraus eine Miturheberschaft R...s resultierte.

Das Schreiben der geschiedenen Ehefrau von H...R... (Anlage K 21) ist insbesondere deshalb kaum zu Beweis Zwecken geeignet, weil es zu substanzarm und pauschal ist. Eigene Wahrnehmungen werden kaum geschildert, nur ein Ergebnis präsentiert, ohne dass für den Leser ersichtlich ist, worauf es sich denn gründet. Außerdem ist ihre Schilderung angesichts des Umstands, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass S... und R... im

Sommer 1931 an einem gemeinsamen Drehbuch gearbeitet haben, nicht geeignet, einen Beweis für die Schaffung des Romans zu erbringen.

Gleiches gilt in Bezug auf die vom Kläger vorgetragene Eigentümlichkeit der Stadt Neusalz an der Oder, die in den Roman nach seinen Recherchen Eingang gefunden hätten. Auch unterstellt, es gäbe entsprechende Übereinstimmungen, so ist damit nicht dargetan, dass der Kläger die konkrete Ausgestaltung im Roman vorgenommen hat bzw. an der konkreten Ausgestaltung beteiligt gewesen ist. Es könnte nicht ausgeschlossen werden, dass S... angeregt durch entsprechende Schilderungen R...s die vom Kläger vorgetragene Örtlichkeiten (Markt, Normaluhr, Post und Apotheke, Oderbrück, „Geibelhäuschen“) in den Roman einbaute. Der Kläger wäre aber auch dann nur als Ideengeber oder Anreger anzusehen, ohne dass er als Miturheber anzusehen wäre.

Soweit der Kläger auf die nach dem Tod H...S...s erschienene Autobiographie von H...R... Bezug nimmt, so vermögen die dortigen Ausführungen ebenfalls nicht den erforderlichen Beweis zu erbringen. Allein die Behauptung R...s, er sei (zumindest) Miturheber, belegt seine tatsächliche Miturheberschaft nicht. Seine Darstellung bedarf angesichts seiner eigenen Interessen einer besonders kritischen Würdigung, nach der aus den oben dargestellten Gründen nicht von einer Miturheberschaft H...R...s an dem Roman "D...F..." ausgegangen werden kann.

Der Umstand, dass H...R... in einigen Lexika als Autor der „F...“ genannt ist, hat keinerlei Beweiskraft. Es ist nicht davon auszugehen, dass die – im Übrigen nicht einheitlichen – Einträge jeweils das Ergebnis eigener Recherche sind.

c) Schließlich vermag auch eine Gesamtwürdigung der vom Kläger vorgetragene Indizien nicht den vollen Beweis einer Miturheberschaft H...R...s zu erbringen. Die jeweils aufgezeigten Zweifel bleiben auch in der Gesamtschau bestehen, ohne dass ihnen Schweigen geboten wird.

3. Der zulässige Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet. Dem Kläger steht auch diesbezüglich kein Anspruch aus §§ 97 Abs.1, 13, 28, 30 UrhG zu.

Bei der im Hilfsantrag angegriffenen Passage handelt es sich im Kern um eine Meinungsäußerung. Ob die Nachlässe im Literaturarchiv Marbach Anhaltspunkte dafür geben, dass H...S... als alleiniger Verfasser der „F...“ gelten darf oder nicht, ist das Ergebnis einer Bewertung der Nachlässe. Es geht im Kern nicht um die Frage, ob sich in den Nachlässen überhaupt Hinweise auf einen Mit-Verfasser finden, sondern um die Aussage, dass die ggf. vorhandenen Hinweise nicht ausreichen, um die alleinige Urheberschaft von H...S... berechtigterweise in Zweifel zu ziehen.

Für diese Meinungsäußerung sind hinreichende Anknüpfungspunkte vorhanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter I.2. Bezug genommen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, 2 ZPO.

Der Festsetzung des Streitwerts liegt § 3 ZPO zugrunde.

Buske

Ritz

Wiese